universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die Systeme der praktischen Politik im Abendlande

Moderne Politik oder über die Verhältnisse der modernen Staten untereinander so wie die praktischen, historischen und rechtlichen Principien der Beherrschungs-, Verfassungs- und Verwaltungs-Formen im modernen Abendlande überhaupt

Vollgraff, Karl Friedrich

1829

Spezial-Vorwort zum vierten Theile

urn:nbn:at:at-ubi:2-9354

Spezial-Vorwort

zum

vierten Theile.

Ich halte es für nöthig, diesem vierten Theile noch ein besonderes Spezial-Vorwort über dies und jenes mitzugeben, dessen das allgemeine Vorwort (Thl. I.) noch nicht gedenken konnte.

I.

Es ist mir sehr lieb, dafs bis jezt (Mai 1829) noch keine *Recension* der drei ersten Theile erschienen ist, da diese drei Theile, besonders aber der dritte, von der Art sind, dafs sie auf das Gemüth moderner Leser, besonders der so recht gemüthlichen, eben so unangenehm wirken müssen, wie eine musikalische Dissonanz auf unser musikalisches Gefühl, wenn ihr die harmonische Auflösung nicht sogleich nachfolgt; denn

in diesem dritten Theile sah ich die modernen Völker nur in ihrer *Staatsunfähigkeit*, hier in diesem vierten dagegen in ihrer *Stats-Rechtsfähigkeit; dort* legte ich einen fremden höheren Maasstab an, *verglich* sie mit Griechen und Römern, *hier* bin ich insofern ihr Vertheidiger geworden, als ich sie, mir selbst consequent bleibend, nach ihrem eigenen Maasstabe bemessen habe (m. s. S. 226. lit. c. und S. 379. lit. c.), und so betrachte ich denn auch diesen vierten Theil als die harmonische Auflösung des dritten.

II.

Nächstdem will ich es nicht bergen, dafs *ich* glaube, die vorliegende moderne Politik *systematisch* ganz nach *den* strengen Forderungen geordnet und aufgestellt zu haben, wie ich sie selbst Thl. I. S. XVI u. f. an ein *schriftstellerisches System* mache. Nur dann, wenn dem widersprochen werden sollte, wenn keiner meiner Beurtheiler den Geist auffassen und herausstellen sollte, der über dieser *Form* schwebt und sie mir in die Feder gab, behalte ich mir vor, ihn selbst noch zu entwickeln.

III.

Für den *Kern* dieses vierten Theiles,

auf den ich erlaubter Weise wohl einigen Werth legen darf, weil, *was* und *wie* ich ihn geformt habe, *so* noch nirgends geschehen, ich sage, für den Kern dieser modernen Politik erkläre ich nun aber die Doppel-Paragraphen 293 — 365, oder die systematisch-dualistische Darstellung des modernen Verfassungs-Wesens oder *Stats-Rechtes* im weitern Sinne, und, da ich fürchten muſs, daſs nicht jeder mich *sogleich* hier verstehen werde, so sey zur Erläuterung derselben, ausser dem, was schon §. 171. 201. 202. 347 u. 348. zu diesem Zwecke gesagt ist, hier noch Folgendes bemerkt.

Der systematisch-*dualistischen Form* dieser Verfassungs-Anatomie oder Stöchiometrie liegt, wie in den so eben genannten §§. schon gesagt ist, die Opposition jener beiden Elementar-Principien zum Grunde, welche durch die Verschiedenheit der fürstlich-obrigkeitlichen und Volks-Interessen im modernen Abendlande gegeben ist, und dem Forscher entgegen tritt. Diese Opposition war es, welche sich nach meiner Ansicht *natur-nothwendig* in einer solchen *dualistischen* Darstellung *krystallisiren* muſste, denn nur *reines* krystallisirt *rein*, und trennt man jene Opposition nicht, wie geschehen,

in ihre beiden Polar-Elemente, so ist es unmöglich, zu einer *klaren* Ansicht zu gelangen; wobei ich noch einmal an das Thl. I. S. xxxviii des Vorworts schon gesagte erinnere, dafs nämlich dieser 4te Theil nicht die Pieçe selbst aufführt, sondern blos das Instrument beschreibt, *worauf* die moderne äussere und innere Politik spielt.

Vor allem fasse man also wohl den Charakter und das Wesen jener beiden Pole, Elemente oder Principien auf, denn nur dann erst, wenn wir sie in unserm Geiste in ihrer reinen polaren Opposition vest gestellt und gesondert haben, können wir der gleichzeitigen parallel laufenden Ausschachtelung, Zerlegung oder Stöchiometrie ihrer einzelnen Consequenzen und Ausflüsse ohne Verwirrung und Verwechselung folgen, und nur bei der *ersten* Lectüre wird man sich nicht sogleich in die ungewohnte Art, mit Ueberschlagung zu lesen, finden.

Was hiernächst die *systematische Ausschachtelung, Zerlegung* oder *Stöchiometrie* selbst anlangt, so kann ich nur auf das systematische Inhalts-Verzeichnifs verweisen, und vorerst weiter keine Rechenschaft

darüber geben, *warum* sie sich so und nicht anders vor meinem Blicke geformt hat. Nur das glaube ich behaupten zu dürfen, dafs gegen die Natur der Sache und ihre Logik dabei nicht gefehlt ist; dafs ich vom Allgemeinsten bis zum Besondern herab gegangen bin, ohne einen *wesentlichen* Punct übersehen zu haben. Vor allem kam es insonderheit darauf an, jedem *Verfassungs-Momente*, gerade so wie bei processualisch-juristischen Beweis-Artikeln jeder einzelnen *Thatsache* einen besondern Artikel, so auch einen eigenen Paragraphen zu widmen, und nirgends war der Satz: *qui bene distinguit bene docet*, mehr zu beherzigen als hier.

Eine solche möglichst fein gespaltene Analyse läfst uns allein auch die oft kaum sichtbaren Uebergänge aus einem Princip ins andere wahrnehmen, z. B. aus dem ständischen in das repräsentative.

Dabei finde ich es denn auch nöthig, zu erläutern, wie sich die beiden Theile, der obere und untere, eines jeden §. zu einander verhalten. Der *obere* (über dem Strich) enthält jedesmal die aus dem Princip selbst gezogene Abstraction, Consequenz oder Sub-Consequenz. Der *untere* (unter dem Strich) sammt den ihm zum Beleg dienenden Ver-

fassungs - Citaten, die *historischen Thatsachen*, welche den näheren Stoff zu dem obern Theile enthalten. Kurz, der obere Satz ist der Geist des untern, welcher Geist hier und da nur durch diese neue Methode, um mich chemisch - technisch auszudrücken, frei werden konnte.

Möglich ist es, dafs ich mich hier in *den* Fällen vielleicht manchmal geirrt haben könnte, wo ich keine Urkunden vor mir hatte, und, blos der Vollständigkeit wegen, dies und jenes Land, allein durch das schon früher nachgewiesene Haupt - Princip desselben geleitet, falsch classifizirt haben könnte. Mit gröstem Danke werde ich dieserhalb jede gütige Belehrung annehmen.

Ausserdem bedarf es wohl keiner Entschuldigung, dafs ich *unter* dem Striche blos Art. und §§. der Verfassungs - Urkunden citirt habe, nicht diese selbst *in extenso* habe abdrucken lassen, denn dies würde aus diesem Bande wenigstens fünf Bände gemacht haben. Wer dieses Buch benuzt, besizt auch, gröstentheils wenigstens, die Urkunden - Sammlungen, und in meinen Vorlesungen über diese moderne Politik theile ich meinen Zuhörern wichtige Stellen aus den Urkunden stets mit.

Endlich geht den §§. 293 — 346. in den §§. 167 — 200. dasjenige zum Theil *voran*, was ich den §§. 354 — 365. habe *folgen* lassen, weil dies die Natur der Sache nun eben so erheischte.

Meine Arbeit war nun vollendet und das Manuscript in die Druckerei abgegeben, als ich in der Tübinger kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft, 1828. IV. Heft. 1. S. 156. von *Mohl* die Bemerkung fand: „Zu einer Vollendung des Kreises der gesammten Staatswissenschaften ist es durchaus nothwendig, die *verschiedenen positiven Staatseinrichtungen nach ihren wesentlichen Merkmalen zu schildern*, so dafs *immer* die *gleichartigen in einem Bilde zusammengefafst erscheinen*. Allerdings erfordert eine solche Arbeit, wenn sie gründlich und wahr seyn soll, ein unermefsliches Studium, sie giebt Stoff für ein Menschenleben, allein sie ist unentbehrlich, und so lange wir kein classisches Werk in dieser Art haben, ist eine höchst bedeutende Lücke in unserer staatswissenschaftlichen Literatur."

Ich bin davon entfernt zu glauben, diese Lücke durch mein gegenwärtiges Buch auszufüllen, wohl aber des selbstgefälligen Glaubens, die Bahn gebrochen zu haben,

denn, verstehe ich vorstehende Bemerkung anders richtig, so schwebte Herrn Prof. *Mohl* etwas Analoges von dem vor, was ich hier versucht habe. Die Masse des zu verarbeitenden Stoffes schwand aber eben dadurch für mich so bedeutend zusammen, dafs ich alles Heterogene ausschied, mich eben nur auf das *Gleichartige* beschränkte und es durch die *dualistische* Form heraus fand (§. 283.). Es wird mir ganz besonders angenehm seyn, von eben dem Manne, mit dem ich in einer und derselben Idee zusammengetroffen zu seyn glaube, demnächst zu vernehmen, ob dem wirklich so ist. *Er* möchte auch wohl der Mann seyn, der mich am besten controliren könnte, ob ich richtig classifizirt und distinguirt habe.

Bei dieser Gelegenheit mufs ich übrigens und im Allgemeinen noch bemerken, dafs ich durch meinen Titel und meine Stellung als Professor der Staatswissenschaften keineswegs den, allein vesten, historisch-rechtlichen Boden, kurz die praktische Rechtswissenschaft, verlassen habe und etwa in den leeren Raum der blos *speculativen* Staatswissenschaften versezt worden bin, sondern dafs sich alle *von mir* vorgetragen werdenden *modern*-statswissenschaftlichen Zweige auch

durchweg von mir die rechts-historische Zwangsweste anlegen und gefallen lassen müssen, wie insonderheit dieser 4te Theil schon hinreichend beweifst, noch mehr aber aus den künftigen Theilen ersichtlich seyn wird; denn nur das hat bei den modernen *Rechts*-Völkern, insoweit sie dies noch sind, Bestand und eine historisch veste Grundlage, was nicht allein dem *Rechte*, sondern auch den *Rechten* gemäfs ist. Ich lehre daher auch blos *Recht* und *Politik* und was dahin untergeordnet einschlägt, wie teutsches Privat-Recht, Privat-Fürsten-Recht, positives Völkerrecht, positives Stats-Recht, positive Polizei etc.; denn zu dem so recht gemüthlichen, *hoc est* abenteuerlichen Speculiren gehört es wesentlich, dafs man dabei von positivem Wissen so wenig als möglich incommodirt werde.

IV.

Das für alle vier Theile nunmehr angehängte *Register* würde noch mehr als einmal so stark geworden seyn, hätte ich daraus ein bloses *Wort*-Register machen wollen. Es ist aber blos *Sach*-Register, und ich fand, dafs sich niemand weniger zu einem Register-Verfertiger eignet, als der

Verfasser des Buches selbst. Man suche also nur stets das rechte Schlagwort zur *Sache*, so wird man die Theile und Seitenzahlen immer genau finden, wo auch die zur Sache gehörenden Bemerkungen, Worte, Aemter etc. zu finden sind.

V.

Endlich muſs ich noch bemerken, wie zu meinem grosen Bedauern diesem Theile eine, seit den und durch die *Revirements territoriaux* des 19ten Jahrhunderts veränderte und sonach Bedürfniſs gewordene heraldisch-diplomatisch berichtigte Wappen-Charte oder Zeichnung aller *dermalen* gebräuchlichen europäischen sog. *Stats-Wappen* wegen eingetretener Hindernisse nicht hat beigefügt werden können. So wie sie aber vollendet seyn wird, folgt sie für einen möglichst billigen Preis nach.

Marburg, im Mai 1829.

Der Verfasser.